

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in den jeweils gültigen Fassungen die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 beschlossen, für das Gebiet gemäß dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich den B-Plan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“ ist der Anlage 1 zu der Veränderungssperre zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre) eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den auf das Gemeindegebiet Zapel entfallenen Teil des geplanten Windeignungsgebietes Wessin 45/18 aus der 2. Beteiligung zur Teilstudie des Kap. 6.5 des Regionalen Raumplanungsprogramms Westmecklenburg (Stand 11/2018).

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Zapel Hof im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Barnin, das Umspannwerk und die B 392,
 - östlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Wessin,
 - südlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Zapel Dorf und
 - westlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Zapel Hof.

§ 3

- (1) In dem vorgenannten Satzungsgebiet dürfen

 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen wirken, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind.

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Verfahren des B-Plans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“ nach BauGB rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Zapel, 18.02.2020

Im Original gez.

H.-W. Wandschneider

Der Bürgermeister

Die Satzung wurde im „Crivitzer Amtsblote“ Nr. 02/2020 mit Datum vom 28.02.2020 bekannt gemacht.

Zapel, 18.02.2020

Im Original gez.

H.-W. Wandschneider

Der Bürgermeister

Anlage 1

